

## Friedhofsgebührensatzung

### zur Friedhofssatzung der Gemeinde Schwalmtal vom 16.12.2003

Aufgrund des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) vom 17. Juni 2003 (GV. NRW. S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juli 2014 (GV. NRW. S. 405) und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) sowie des § 27 der Friedhofssatzung der Gemeinde Schwalmtal vom 16.12.2003 in der Fassung der letzten Änderung vom 31.03.2021 hat der Rat der Gemeinde Schwalmtal in seiner Sitzung am 27.09.2023 folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

#### § 1

Es werden folgende Gebühren erhoben:

##### I. Bestattungs- und Umbettungsgebühren

1. Für die Bestattung eines Erwachsenen oder eines Kindes vom 5. Lebensjahr ab
  - a) in einem Wahlgrab 650,-- €
  - b) in einem Tiefengrab
    - Erstbestattung 820,-- €
    - Zweitbestattung 650,-- €
  - c) in einem Reihengrab 650,-- €
2. Für die Bestattung eines Kindes bis zum 5. Lebensjahr
  - a) in einem Wahlgrab 500,-- €
  - b) in einem Reihengrab 500,-- €
3. Urnenbeisetzung
  - a) in Urnenwahlgräbern/pflegefreien Urnengräbern, anonymen Urnengräber, pflegefreien Urnengrabfeldern 290,-- €
  - b) Ascheverstreung auf einem Aschestreufeld 220,-- €
4. Für Umbettungen und Ausgrabungen
  - a) Ausgrabungen zum Zwecke der Überführung oder Sezierung von Kindern bis zu 5 Jahren 980,-- €
  - b) Ausgrabungen zum Zwecke der Überführung oder Sezierung von Personen über 5 Jahren 980,-- €
  - c) Ausgrabung einer Urne 390,-- €
  - d) Umbettung einer Leiche von Kindern bis zu 5 Jahren 980,-- €
  - e) Umbettung einer Leiche von Personen über 5 Jahren 980,-- €
  - f) Umbettung von Urnen 450,-- €

## II. Erwerb von Nutzungsrechten an Wahl- und Reihengräbern

1.	Reihengräber	
1.1	Verstorbene bis zu 5 Jahren (Ruhefrist 25 Jahre)	1.300,-- €
1.2	Verstorbene bis zu 5 Jahren in einem anonymen Reihengrab	1.240,-- €
1.3	Verstorbene über 5 Jahre (Ruhefrist 30 Jahre)	1.700,-- €
1.4	Verstorbene über 5 Jahre in einem anonymen Reihengrab	1.760,-- €
2.	Wahlgräber	
2.1	Grabstelle mit 30- jährigem Nutzungsrecht	1.930,-- €
2.2	Pflegefreie Grabstelle mit 30-jährigem Nutzungsrecht	1.990,-- €
2.3	Für Zwei- und Mehrgrabstellen gilt das Zwei- und entsprechend Mehrfache von 2.1 bzw. 2.2	
2.4	Tiefengrabstätte mit 30- jährigem Nutzungsrecht	2.300,-- €
2.5	Pflegefreie Tiefengrabstätte mit 30-jährigem Nutzungsrecht	2.360,-- €
2.6	Urnengrabstätte mit 25- jährigem Nutzungsrecht	1.400,-- €
2.7	Pflegefreie Urnengrabstätte mit 25-jährigem Nutzungsrecht	1.460,-- €
2.8	Pflegefreies Urnengrabfeld mit 25-jährigem Nutzungsrecht	1.460,-- €
2.9	Urnenrasengrabstätte anonym mit 25-jährigem Nutzungsrecht	1.460,-- €
2.10	Grabstelle im Aschestreufeld mit 15-jährigem Nutzungsrecht	790,-- €
2.11	Für die Verlängerung von Nutzungsrechten sind die Gebühren nach den Ziffern 2.1 bis 2.10 zu zahlen.	
2.12	Im Falle einer Verlängerung unter 30 Jahren bei Sargbestattungen bzw. unter 25 Jahren bei Urnenbestattungen beträgt die Gebühr je angefangenen Verlängerungsmonat 1/360 der Gebühr zu 2.1 bis 2.10	

## III. Gebühren für die Pflege zurückgegebenen Grabstätten

Für die Pflege von Grabstätten, die vor dem Ablauf  
der Ruhefrist aber **frühestens nach Ablauf von 20 Jahren**  
zurückgegeben werden, werden folgende Gebühren erhoben:

3.1	pro Jahr bis zum Ablauf der Ruhefrist	60,20 €
-----	---------------------------------------	---------

#### IV. Gebühren für die Benutzung der Friedhofshalle

Es werden folgende Gebühren erhoben :

4.1	Benutzung der Leichenzelle bis zu 24 Stunden	50,-- €
4.2	Benutzung der Leichenzelle bis zu 4 Tagen	100,-- €
4.3	Gebührensatz für jeden weiteren Tag	25,-- €

In bestimmten Fällen kann die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhofshalle entfallen. Hierüber entscheidet im Einzelfall der Bürgermeister.

#### V. Genehmigungsgebühren

Für die Genehmigung der Errichtung von Grabmälern, Gedenkplatten und dergleichen werden die folgenden Verwaltungsgebühren erhoben:

5.1	für Grabplatten und liegende Grabmale	30,-- €
5.2	für sonstige Grabmale	30,-- €

Die Gebühr enthält die erstmalige Genehmigung des Grabmales sowie die Entsorgung nach Ablauf der Ruhefrist.

#### VI. Sonstige Gebühren

6.1	Anteil an Gemeinschaftsstele	30,-- €
6.2	einheitliches Namensschild inkl. Beschriftung	190,-- €
6.3	einheitliche Grabplatte inkl. Beschriftung	290,-- €

### **§ 2**

#### **Gebührenschildner**

Zur Zahlung der Gebühren sind die Antragsteller und diejenigen verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof und die Bestattungseinrichtungen benutzt oder Leistungen in Anspruch genommen werden.

Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Auftrag mehrerer Personen gestellt, so haftet jeder einzelne als Gesamtschuldner.

Die Gebühren sind nach Erhalt der Rechnung bei der Gemeindekasse zu entrichten.

### **§ 3**

#### **Zwangsmaßnahmen**

Die in dieser Gebührensatzung ausgesprochenen Verpflichtungen können nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung durchgesetzt werden.

#### **§ 4**

##### **Erlass und Niederschlagungen**

Bei nachgewiesener Bedürftigkeit der Gebührenschuldner können die Gebühren vom Bürgermeister gestundet, ganz oder teilweise erlassen oder niedergeschlagen werden.

#### **§ 5**

##### **Rechtsmittel**

Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Gebührensatzung richten sich nach der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

#### **§ 6**

##### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt am 01.11.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Schwalmtal außer Kraft.